



Bonafide Global Fish Fund

Anteilsklasse CHF	LI0047679860
Anteilsklasse CHF-A	LI0329781590
Anteilsklasse EUR	LI0181468138
Anteilsklasse EUR-A	LI0329781608
Anteilsklasse USD	LI0252716753

Anlagefonds nach liechtensteinischem Recht des Typs
Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)

Mitteilung an die Anteilhaber

Die IFM Independent Fund Management AG, Schaan, als Verwaltungsgesellschaft und die Liechtensteinische Landesbank AG, Vaduz, als Verwahrstelle des rubrizierten Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, haben beschlossen, den Prospekt inklusive fondsspezifische Anhänge und Treuhandvertrag abzuändern.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Hinzufügung der Möglichkeit zur Ausschüttung von Substanz sowie der Anpassung der Nachhaltigkeit im Anhang D.

Nachfolgend finden Sie eine Auflistung der vorgenommenen Änderungen:

Gesamtes Dokument:

- Aktualisierung auf den LAFV-Musterprospekt
- Aufnahme der Bestimmungen gemäss Wertpapierfinanzierungsgeschäfte-Verordnung (SFTR)
- Aufnahme der folgenden Liquiditätsmanagement-Instrumente (LMT):
 - Rücknahmeabschlag
 - Redemption Gate
 - Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen
 - Abspaltung von Vermögenswerten („Side Pockets“)

Nachfolgend finden Sie eine Auflistung der vorgenommenen Änderungen:

TEIL I: DER PROSPEKT

Ziffer 9: Verwendung des Erfolgs

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Erfolg des OGAW bzw. einer Anteilsklasse an die Anleger des OGAW bzw. der entsprechenden Anteilsklasse ausschütten oder diesen Nettoertrag und/oder diese netto realisierten Kapitalgewinne im OGAW bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren) bzw. auf neue Rechnung vortragen. Weitere Informationen zur Verwendung des Erfolgs sind in Anhang A "OGAW im Überblick" enthalten.

Ausschüttung sind nicht durch den erwirtschafteten Nettoertrag oder die netto realisierten Kapitalgewinne des OGAW limitiert. Die Verwaltungsgesellschaft darf eine Ausschüttung vorsehen, die den realisierten Erfolg des OGAW in einem Geschäftsjahr übersteigt. Dazu kann das Kapital (Substanz des OGAW) zur Ausschüttung herangezogen werden. Die Ausschüttungen des realisierten Erfolgs eines Geschäftsjahres müssen vor einer allfälligen Ausschüttung des Kapitals (Substanz des OGAW) erfolgen. Eine Ausschüttung der nicht-realisierten Kapitalgewinne ist nicht vorgesehen.

Ausschüttungen führen zu einer Verringerung des Nettoinventarwerts, wonach dem OGAW für zukünftige Investitionen weniger zur Verfügung steht.

Anleger sollten beachten, dass die Vornahme von Ausschüttungen aus dem Kapital (Substanz des OGAW) eine Rückzahlung oder Entnahme eines Teils des ursprünglich investierten Betrags darstellt. Weiter sollten sich Anleger bewusst sein, dass die Ausschüttungen in Phasen negativer Wertentwicklung des OGAW normalerweise weiterbezahlt werden können und der Wert ihrer Anlage schneller sinken kann. Die unbegrenzte Vornahme von Ausschüttungen kann unter Umständen nicht aufrechterhalten werden und der Wert der Anlage könnte sich letztendlich auf Null reduzieren. Dabei sind die gesetzlichen Vorschriften zum Mindestvermögen zu beachten.



Bei denjenigen Anteilsklassen, welche eine Ausschüttung gemäss Anhang A „OGAW im Überblick“ aufweisen, können der Nettoertrag und die netto realisierten Kapitalgewinne ganz oder teilweise sowie nach Bedarf Kapital (Substanz des OGAW) jährlich ausgeschüttet werden. Falls Ausschüttungen vorgenommen werden, erfolgen diese i.d.R. innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres. Zwischenausschüttungen sind aus vorgetragenem Nettoertrag und/oder vorgetragenem realisiertem Kapitalgewinn sowie nach Bedarf vom Kapital (Substanz des OGAW) jederzeit zulässig.

Art. 39 THV Verwendung des Erfolgs

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Erfolg des OGAW bzw. einer Anteilsklasse an die Anleger des OGAW bzw. der entsprechenden Anteilsklasse ausschütten oder diesen Nettoertrag und/oder diese netto realisierten Kapitalgewinne im OGAW bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren) bzw. auf neue Rechnung vortragen. Weitere Informationen zur Verwendung des Erfolgs sind in Anhang A "OGAW im Überblick" enthalten.

Ausschüttung sind nicht durch den erwirtschafteten Nettoertrag oder die netto realisierten Kapitalgewinne des OGAW limitiert. Die Verwaltungsgesellschaft darf eine Ausschüttung vorsehen, die den realisierten Erfolg des OGAW in einem Geschäftsjahr übersteigt. Dazu kann das Kapital (Substanz des OGAW) zur Ausschüttung herangezogen werden. Die Ausschüttungen des realisierten Erfolgs eines Geschäftsjahres müssen vor einer allfälligen Ausschüttung des Kapitals (Substanz des OGAW) erfolgen. Eine Ausschüttung der nicht-realisierten Kapitalgewinne ist nicht vorgesehen.

Ausschüttungen führen zu einer Verringerung des Nettoinventarwerts, wonach dem Fondsvermögen für zukünftige Investitionen weniger zur Verfügung steht.

Anleger sollten beachten, dass die Vornahme von Ausschüttungen aus dem Kapital (Substanz des OGAW) eine Rückzahlung oder Entnahme eines Teils des ursprünglich investierten Betrags darstellt. Weiter sollten sich Anleger bewusst sein, dass die Ausschüttungen in Phasen negativer Wertentwicklung des OGAW normalerweise weiterbezahlt werden können und der Wert ihrer Anlage schneller sinken kann. Die unbegrenzte Vornahme von Ausschüttungen kann unter Umständen nicht aufrechterhalten werden und der Wert der Anlage könnte sich letztendlich auf Null reduzieren. Dabei sind die gesetzlichen Vorschriften zum Mindestvermögen zu beachten.

Bei denjenigen Anteilsklassen, welche eine Ausschüttung gemäss Anhang A „OGAW im Überblick“ aufweisen, können der Nettoertrag und die netto realisierten Kapitalgewinne ganz oder teilweise sowie nach Bedarf Kapital (Substanz des OGAW) jährlich ausgeschüttet werden. Falls Ausschüttungen vorgenommen werden, erfolgen diese i.d.R. innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres. Zwischenausschüttungen sind aus vorgetragenem Nettoertrag und/oder vorgetragenem realisiertem Kapitalgewinn sowie nach Bedarf vom Kapital (Substanz des OGAW) jederzeit zulässig.

Anhang A: OGAW im Überblick

Anteilsklassen

bisher: CHF, CHF-A, EUR, EUR-A, EUR-B, USD, SGD, CHF-Q, EUR-Q

neu: CHF, CHF-A, EUR, EUR-A, USD, SGD, CHF-Q, EUR-Q

Anhang D. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung

Anpassung des Anhangs D

Die Finanzmarktaufsicht (FMA) hat nach Art. 6 UCITSG die Änderung der konstituierenden Dokumente am 11. Februar 2026 genehmigt. Die Änderungen treten per 16. Februar 2026 Kraft.

Der Prospekt, die Basisinformationsblätter (PRIIP-KID), der Treuhandvertrag und der Anhang A „OGAW im Überblick“ sowie der neueste Jahres- und Halbjahresbericht, sofern deren Publikation bereits erfolgte, sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie auf deren Web-Seite www.ifm.li, der Verwahrstelle, bei den Zahlstellen und bei allen Vertriebsstellen im In- und Ausland sowie auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter www.lafv.li erhältlich.

Wir weisen die Anleger darauf hin, dass sie ihre Anteile zurückgeben können (Art. 93 Abs. 3 UCITSV).

Schaan, im Februar 2026

IFM Independent Fund Management AG